

M.Schätzel

Norderstedt den 06.02.2020

Glashütter Kirchenweg 2

22851 Norderstedt

Als Anlage zu Protokoll

Glashütter Kirchenweg

Ergänzende Frage zur Fragestellung vom 07.11.2019

Zitat“ um welche Art von Straße es sich bei dem Glashütter -Kirchenweg in Anwendung ihrer Satzung handelt und ob diese Straße als “erstmalig und endgültig hergestellte Straße“ gilt.

In der Antwort von Herr Mette wird bestätigt:

“Die Teileinrichtungen westlichen Geh/Radweg und die Straßenbeleuchtung als erstmalig und endgültig hergestellt zu betrachten sind...”

Hinsichtlich der Straßenentwässerung und der Fahrbahn lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine seriöse Antwort geben“

Ist es richtig, dass die Stadt Norderstedt nach Fertigstellung einer Baumaßnahme am Baukörper „Straße“, die erstmalig und endgültig hergestellt wurde, die Umlagerechnung an die Anwohner stellt?

Sollte dies der Fall sein und liegt diese Rechnung vor so ist davon auszugehen das die betroffene Straße als die erstmalig und endgültig hergestellt zu betrachten ist.

Siehe BauGB §§ 127.

Somit ist sehr wohl eine seriöse Antwort möglich.

Mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schätzel